

## Dom östlichen Schauplatz.

### Eine deutsche Städteordnung in Russisch-Polen.

Posen, 30. Juni. Eine vom Generalfeldmarschall v. Hindenburg als Oberbefehlshaber Ost mit Wirkung vom 1. Juli erlassene Städteordnung für die von Deutschland verwalteten Gebietsteile Russisch-Polens bestimmt u. a. folgendes:

Der Bürgermeister wird von dem Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen ernannt, der zuvor die Zustimmung des Oberbefehlshabers der IX. Armee einzuholen hat. Den zweiten Bürgermeister bestellen die Aufsichtsbehörden. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 24, in Städten über 200 000 Einwohnern aus 36 Mitgliedern. Die Geschäftssprache für die Gemeindeverwaltung ist Deutsch und Polnisch; die näheren Bestimmungen über den Gebrauch beider Sprachen werden durch Geschäftsordnungen geregelt. Der Verkehr mit den deutschen Behörden ist in deutscher Sprache zu führen. Alle Bekanntmachungen, Urkunden usw. haben Deutsch und Polnisch zu lauten. Vom Chef der Zivilverwaltung wird bestimmt, in welchen Städten die gesamte Polizei oder einzelne Zweige der Polizei durch staatliche Organe auszuüben sind. In denjenigen Städten, in denen keine Polizeipräsidien errichtet sind, wird die Staatsaufsicht durch Kreischefs ausgeübt. Für unbegründete Weigerung der Annahme der Wahl zum Stadtverwaltungsmitglied, ferner für aktiven oder passiven Widerstand gegen die neue Verwaltung, sowie für aufreizende Agitation wird, sofern nicht nach Kriegsrecht oder nach den Bestimmungen des russischen Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe bis zu 100 000. ~~M~~ oder Gefängnis bis zu 6 Monaten angedroht. Außerdem kann die Verbringung in ein Zivilgefangenenlager angeordnet werden.

Im übrigen lehnt sich die Städteordnung für Polen an die Städteordnung für die östlichen preussischen Provinzen an. Ihr unterliegen, vorbehaltlich weiterer Ausdehnung, bis jetzt die Städte Lodz, Tschenschau, Sosnowice, Bendzin, Kalisch, Wloclawek, Pabianice, Wielun, Sieradz, Zdunsta-Wola, Kutno, Lenczynca, Dzorkow, Zgierg, Gostynin, Mieszawa, Kolo, Konin, Stupca, Turek, Zawiercia. — Eine Verordnung des Oberbefehlshabers Ost bestimmt, daß die Zivilverwaltung für Russisch-Polen den Namen Kaiserlich Deutsche Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel erhält.